

lenopolis in Bithynien. Auf dieses Conciliabulum wurde auch Sabbatius vorgeladen. Um die Ursache befragt, warum er sich von dem Bischofe trenne, antwortete er, daß das Decret der Synode von Pazarus bezüglich der Osterfeier nicht eingehalten werde. Um nun Sabbatius jeden Vorwand zur Fortsetzung seiner Spaltung abzuschneiden, verordnete man zu Sangan, jedermann dürfe das Osterfest, wann es ihm beliebe, feiern, wenn er sich nur nicht von der Gemeinschaft der Anderen trenne; überdieß mußte Sabbatius eidlich versprechen, von seinem Trachten nach dem Episcopate abzusehen. So schien die Spaltung beseitigt; allein Sabbatius verharrete auch nach der Synode zu Sangan in seinem Separatismus und ließ sich trotz seines Eides zum Bischof creiren. Er soll auf der Insel Rhodus gestorben sein. (Vgl. Soerat. H. E. 5, 21; 7, 5. 12. 25; Sozom. H. E. 7, 18; Baron. ad an. 391; Fleury ad an. 392.)

[Schröbl.]

**Sabbatina** (sc. Bulla) heißt die von Vielen für apocryph gehaltenen Promulgationsbulle des Sabbatin-Privilegs (oder Sabbatin-Ablasses; vgl. d. Art. Ablass I, 110), welche mit den Worten Sacratissimo uti culmine beginnt und von Johannes XXII. den 8. März 1322 erlassen sein will. Laut derselben erschien dem Papste die allerjüngste Jungfrau, um demselben den Carmelitenorden zu empfehlen, und redete von mehreren dem Orden zu ertheilenden Privilegien, welche sämmtlich man auch wohl mit dem Sabbatin-Ablass in die Bezeichnung privilegia Sabbatina zusammensaßt. Sie versieß denen, welche in den Orden eintreten und ihre Gelübde halten würden, das Heil, und für den Tag des Eintrittes den Nachlaß des dritten Theils der Sündenstrafen; insbesondere aber versprach sie, daß sie alle diejenigen, welche sich in den Orden oder in die Bruderschaft U. L. Frau vom Berge Carmel hätten aufnehmen lassen, den Habit (das Scapulier) getragen und andere von ihr namhaft gemachte fromme Uebungen während ihres Lebens verrichtet haben würden, wofern sie noch im Fegfeuer für ihre Sünden zu büßen hätten, an dem nächsten auf ihren Tod folgenden Samstage aus dem Fegfeuer befreien würde (Ego Mater gratiosae descendam sabbato post eorum mortem et, quot inveniam in purgatorio, liberabo). Der Papst „acceptirt, bekräftigt und bestätigt diesen Ablass (hanc indulgentiam) auf Erden so, wie um der Verdienste Mariens willen Jesus Christus im Himmel ihn verleiht“. Die Bulla gab im Anfang des 17. Jahrhunderts den Anlaß zu einer heftigen Bekämpfung des Sabbatin-Ablasses. Der Streit entbrannte in Portugal, als der Bischof Peter de Castilho, Inquisitor dieses Königreiches, den Carmeliten verbot, in ihren Predigten dieses Privileg zu erwähnen, und verbreitete sich bald auch in die übrigen Länder. Den Hauptanstoß gaben die in der Sabbatina der Gottesmutter in den Mund gelegten Worte, durch welche, wie man

meinte, dieselbe sich eine selbständige Macht zur Befreiung der Seelen, ohne wiederholte Fürbitten bei ihrem göttlichen Sohne, beilege (quae verba multum negotii sano facessunt, quod ex iis dominatus quidam in animas purgatorii inferri posse videatur; Bened. XIV., De festis 2, c. 6, n. 7). An sich ungläublich erschien überdieß die allwöchentliche Hinabfahrt Mariä in's Fegfeuer und Vielen auch unbillig die für Alle in gleicher Weise, ohne Rücksicht auf größere oder geringere Verehrung und sonstiges Verdienst, wie ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Einfallen des Sterbetages, auf den nächstfolgenden Samstag als sicher verheißene Befreiung. Alle diese Bedenken wurden, was den Sabbatin-Ablass betrifft, durch das am 15. Februar 1618 von Paul V. bestätigte Decret der Congregation des heiligen Officiums gehoben, welches als „frommen Glauben“ zu predigen gestattete, daß denen, welche die Bedingungen dieses Ablasses hielten, Maria im Fegfeuer Hilfe gewähren werde durch stete Fürsprache und mittels ihrer Verdienste (suis intercessionibus continuis suisque suffragiis et meritis et speciali protectione adjuturam; diese Worte sind ganz den früheren Bullen entnommen, in denen der Sabbatin-Ablass bestätigt ist, nämlich der Bulla Clemens' VII. Ex elementis vom 12. August 1580, Pauls III. Provisionis nostrae vom 3. November 1584 und Gregors XIII. Ut laudes vom 18. September 1577), und zwar vorzugsweise an dem von der Kirche ihrer Verehrung gewidmeten Wochentage, dem Samstag (post eorum transitum praecipue in die Sabbati; in den beiden ersten erwähnten Bullen steht post eorum transitum mit Weglassung von Sabbato; in der dritten die sabbati post transitum). Mit diesem Decret haben sich auch die Gegner der Bulla einverstanden erklärt, während sie gegen die Bulla die genannten Bedenken aufrecht erhalten. Andererseits suchen die Verteidiger die Bulla als in Uebereinstimmung mit dem Decret Pauls V. stehend zu erklären. Das gratiosae descendam brauche nicht von einem Hinabsteigen in eigener Person, könne vielmehr auch im moralischen Sinne (vom Hinabsteigen durch zu sendende Engel, oder von einer Herablassung in Gnaden, einem Gnadeneweis) verstanden werden (die C. S. O. hatte gleichzeitig 1618 angeordnet, daß auf Bildern nicht Maria, sondern Engel in's Fegfeuer hinabsteigend darzustellen seien). Wenn Maria auch durch wiederholte Fürbitten die Seelen befreie, so sei sie doch der Erhöhung ihrer angelegentlichsten Witten für ihre Lieblinge gewiß, habe also die Befreiung für den Tag, für welchen sie dieselbe erbitten wolle, als sicher verheißt können; doch erfolge sie unfehlbar nur für diejenigen, welche die Bedingungen des Ablasses pünktlich erfüllen, was nicht ausschliesse, daß dieselbe (durch Fürbitte) sowohl für die Saumseligeren später als für die Eifrigeren früher statt habe. — Handelte es sich in